

Förderrichtlinie

überörtlicher Maßnahmen
der Kinder- und Jugendarbeit



KREIS
JUGEND
PFLEGE



Inhaltsverzeichnis für die Richtlinien:

1. <u>Rechtsgrundlage</u>	Seite 2
2. <u>Allgemeine Bedingungen</u>	Seite 3
3. <u>Geförderte Maßnahmen</u>	Seite 5
3.1 Freizeitmaßnahmen im Inland	Seite 5
3.2 Freizeitmaßnahmen im Ausland	Seite 5
3.3 Internationale Jugendbegegnung	Seite 5
3.4 Aus- und Fortbildung Jugendleiter in card (Juleica)	Seite 5
3.5 Außerschulische Jugendbildung nach § 11 (3) 1.	Seite 6
3.6 Förderung der Teilnahme von Pflegekindern an Freizeiten und Jugendbegegnungen	Seite 6
3.7 Verlässliche Kinderferienbetreuung	Seite 6
3.8 Anschaffungen für die Kinder- und Jugendarbeit	Seite 7
4. <u>Antrags- und Abrechnungsverfahren</u>	Seite 7
5. <u>Inkrafttreten</u>	Seite 8

1. Rechtsgrundlage

Gesetzestext im SGB VIII:

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



§ 12 SGB VIII – Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) ¹In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. ²Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. ³Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.
Die in dieser Richtlinie beschriebene Förderung von Maßnahmen der überörtlichen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Goslar ist im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII gesetzlich geregelt.

Der § 11 im SGB VIII ist die Grundlage dieser Richtlinie.

2 Allgemeine Bedingungen

- 2.1 Der Landkreis Goslar fördert überörtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und die Teilnahme an einem Angebot der verlässlichen Kinderferienbetreuung. Antragsberechtigte sind in der **Anlage 1 (Seite 9)** benannt. Über die Antragsberechtigung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 2.2 Nehmen im Landkreis Goslar gemeldete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (siehe unter 2.12) an einer überörtlichen Maßnahme eines anerkannten Jugendhilfeträgers mit Sitz außerhalb des Landkreises Goslar teil, so werden sie analog dieser Richtlinien gefördert (keine Förderung der Maßnahme und für die Betreuungskräfte).
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.4 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Eine Vollfinanzierung vom Landkreis Goslar ist nicht möglich.
- 2.5 Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die überwiegend dem Selbstzweck der Beantragenden dienen (interne Sport-, Musik-, kirchliche u. a. Veranstaltungen)
- 2.6 Für Maßnahmen, die von den kreisangehörigen Gebietskörperschaften gefördert werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien. Die Förderung von Pflegekindern kann jedoch für Maßnahmen der kreisangehörigen Gebietskörperschaften erfolgen.
- 2.7 Für die Maßnahmen muss nachweisbar im gesamten Kreisgebiet öffentlich geworben werden. An ihnen müssen mindestens 5 und dürfen höchstens 80 Teilnehmende beteiligt sein (bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden leitende, betreuende oder helfende Personen nicht mitgezählt).

- 2.8 Für je angefangene 6 minderjährige / angefangene 15 volljährige Teilnehmende wird eine (1) betreuende Person, wenn die Qualifikation unter Punkt 2.10 und 2.11 nachgewiesen wird, gefördert. Gemischtgeschlechtliche Gruppen sind von weiblichen und männlichen Personen zu betreuen. **Zusätzlich** wird eine (1) Leitungsperson gefördert.
- 2.9 Gefördert werden nur Teilnehmende, die im LK Goslar gemeldet sind. Die Gesamtkosten einer Maßnahme beziehen sich grundsätzlich nur auf die im Landkreis Goslar gemeldeten Teilnehmenden. Leitende, betreuende oder helfende Personen werden ungeachtet ihres Wohnortes gefördert. Eine Ausnahme bilden Gastgruppen aus den Partnerschaftslandkreisen des Landkreises Goslar, die sich im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung im Landkreis Goslar aufhalten.
- 2.10 Für eine Förderung der Maßnahmen müssen von dem Betreuungs- und Leitungspersonal mehr als die Hälfte eine gültige Jugendgruppenleiter | innen Card (Juleica) oder eine pädagogische Grundqualifikation besitzen.

Über pädagogische Grundqualifikationen verfügen:

- Inhaber | innen des Führungslehrganges der Nds. Jugendfeuerwehr
- Dipl. Sozialarbeiter | innen und Dipl. Sozialpädagogen | innen
- Bachelor of Arts Sozialarbeit | Sozialpädagogik
- Erzieher | innen
- Psychologen | innen
- Pädagogen | innen und Dipl. Pädagogen | innen
- Heilpädagogen | innen und Sonderschulpädagogen | innen
- Psychagogen | innen
- Jugendpsychiater | innen
- Psychotherapeuten | innen und Pädiater | innen
- Jugenddiakone | innen
- Pfarrer/innen mit Erfahrung in der Jugendarbeit
- Vom Landkreis Goslar anerkannte Pflegeeltern
- Vom Landkreis Goslar anerkannte Kindertagespflegepersonen

Bei nicht aufgeführten Qualifikationen entscheidet das Jugendamt auf Antrag über die Anerkennung im Einzelfall. Ein Nachweis ist ihr vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Personen, die weder über eine Juleica noch über eine der o.g. Qualifikationen verfügen, dürfen die Maßnahme mit betreuen, werden aber nicht gefördert.

- 2.11 Die Beantragenden haben von **allen** betreuenden Personen eine Selbstverpflichtung und ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG einzuholen. Das erweiterte Führungszeugnis ist alle 3 Jahre zu aktualisieren.
- 2.12 Gefördert werden, wenn nicht anders angegeben, Teilnehmende ab dem 3. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können Teilnehmende gefördert werden, wenn sie nachweislich:



- arbeitslos sind
- sich in Ausbildung / im Studium befinden
- Schülerin | Schüler sind
- eine Schwerbehinderung nachweisen
- ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr ableisten
- Bundesfreiwilligendienst ableisten.

Das Höchstalter gilt nicht für leitende, betreuende oder helfende Personen.

2.13 In begründeten Einzelfällen kann das Jugendamt von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

3. Geförderte Maßnahmen

3.1 Freizeitmaßnahmen im Inland

- werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens für 20 Nächte gefördert
- werden mit 7,00 € pro Nacht und Teilnehmende(n) (TN) gefördert;
- Tagesveranstaltung: 7,00 € pro TN
- bei Selbstversorgungsgruppen wird pro angefangene 20 im Landkreis Goslar gemeldete TN eine (1) Person für die Küchenbewirtschaftung gefördert.

3.2 Freizeitmaßnahmen im Ausland

- Minstdauer: 4 Nächte // Förderung: 7,00 € pro Nacht / TN; sonst wie 3.1

3.3 Internationale Jugendbegegnung

3.3.1 Im Inland

- Minstdauer: 4 Nächte // Förderung: 5,00 € pro Nacht / TN; sonst wie 3.1

3.3.2 Im Ausland

- Minstdauer: 4 Nächte // Förderung: 6,50 € pro Nacht / TN (8,50 € in einem ausländischen Partnerkreis des Landkreises Goslar); sonst wie 3.1

3.3.3 Gastgruppen aus den Partnerkreisen des Landkreises Goslar

- Gastgruppen aus den Partnerkreisen des Landkreises Goslar erhalten bei einem Besuch im Landkreis Goslar (Minstdauer 4 Nächte) einen Pauschalbetrag von 20,00 € pro Person, höchstens jedoch 700,00 € für die gesamte Gruppe.

3.4 Aus- und Fortbildung Jugendleiter | in card (Juleica)

- Mindestteilnahmezahl: 7 Personen / Höchstteilnahme: 20 Personen
- gefördert werden Personen ab 14 Jahren



- der Zuschuss beträgt **bis zu 16,00 € pro Nacht / TN. 60% der Gesamtkosten dürfen bei der Förderung nicht überschritten werden.** Bei Seminaren ohne Übernachtung findet die Regelung analog Anwendung.
- Die Zuwendung erhöht sich um 5 % der zuwendungsfähigen Kosten für jede teilnehmende Person, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises ist.

Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

Vor- und Nachbereitung, Hin- und Rückfahrt, Unterkunft / Verpflegung, Programm, Honorare bis zur Höchstgrenze der gültigen Vergütungsrichtlinien des LK Goslar

Nicht anerkannt werden:

Vergütungen für beim Veranstalter hauptamtlich Beschäftigte, Gastgeschenke, Bewirtung von nichtteilnehmenden Personen, Mitgliedsbeiträge (z. B. DJH)

3.5 Außerschulische Jugendbildung (nach §11 (3) 1. – 3. SGB VIII

3.5.1 Veranstaltungen im Landkreis Goslar

- Teilnahmealter ab 12 Jahren
- werden mit **30 %** der zuschussfähigen Gesamtkosten, **maximal jedoch mit 1.100 €** gefördert.

3.5.2 Veranstaltungen außerhalb des Landkreises Goslar

- Teilnahmealter ab 12 Jahren
- werden mit **30 %** der zuschussfähigen Gesamtkosten, **maximal 13,00 € pro Nacht / TN (kulturelle Veranstaltungen)** und **maximal 16,00 € pro Nacht / TN (Studien- u. Informationsfahrten/ sonstige Tagesseminare)** gefördert
- unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung werden **höchstens 9 Nächte** gefördert

3.6 Förderung der Teilnahme von Pflegekindern an Freizeiten und Jugendbegegnungen

- Pflegekinder **ab dem vollendeten 5. Lebensjahr** erhalten einmal jährlich einen Zuschuss **in Höhe von bis zu 125,00 €** für die Teilnahme an Freizeiten (3.1, 3.2) und Jugendbegegnungen (3.3).
- Bei einem geringeren Teilnahmebetrag (als 125,00 €) werden nur die tatsächlichen Teilnahmekosten erstattet; eine Auszahlung der Differenz zu 125,00 € erfolgt nicht.
- Der Zuschuss wird auf Antrag der Pflegeeltern an diese ausgezahlt.

3.7 Verlässliche Kinderferienbetreuung

- muss **mindestens eine (1) zusammenhängende Woche (Mo. – Fr.)** und **täglich mindestens mit sechs (6) Stunden Betreuungszeit** angeboten werden;
- wird mit **7,00 € pro Tag / TN** gefördert.



3.8 Anschaffungen für die Kinder- und Jugendarbeit

- werden nur aus den nicht verbrauchten Fördermitteln des laufenden Haushaltsjahres **in Höhe von 30 %, maximal 2.000,00 €**, der tatsächlich entstandenen Kosten gefördert.
- Anträge können zu jeder Zeit gestellt werden; die Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einganges.
- Die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Förderung erfolgt nach Ende des Haushaltsjahres.

Nicht gefördert werden:

Verbrauchsmaterialien, Büroeinrichtungen

4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- Zuschüsse werden nur auf schriftliche Anträge hin gewährt. Die Antragsunterlagen werden von der Kreisjugendpflege bereitgehalten.
- Zuschussanträge für Maßnahmen des darauffolgenden Jahres sind bis zum 01.12. eines Jahres bei der Kreisjugendpflege einzureichen. Darüber hinaus können Zuschussanträge jederzeit im laufenden Jahr für Maßnahmen gestellt werden.
- Sind die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verbraucht, können die danach beantragten Maßnahmen nicht mehr gefördert werden.
- Zur Vorfinanzierung einer Maßnahme kann ein Vorschuss von 50 % gewährt werden. Sofern ein Vorschuss erforderlich ist, muss dies bei der Anmeldung im Zuschussantrag angegeben sein.
- Für die Maßnahme sind, wenn vorgesehen, Förderungsmittel des Bundes, des Landes, sowie des eigenen Verbandes und nach sonstigen öffentlich – rechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen und dem LK Goslar spätestens bei der Vorlage des Verwendungsnachweises zu nennen.

Spätestens **zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme** ist der Kreisjugendpflege ein Verwendungsnachweis (VN) vorzulegen (für Maßnahmen **ab 01.November** muss der Verwendungsnachweis **bis spätestens 31.12.** vorliegen).

Der VN umfasst eine vollständige Teilnahmeliste, eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben, Kopien der Einnahme- und Ausgabebelege bei Maßnahmen nach Ziff.

3.5 (Originale sind auf Verlangen vorzulegen) und das Programm der Maßnahme oder eine Kurzübersicht.

Alle **erforderlichen und zu benutzenden Vordrucke** finden Sie unter

www.landkreis-goslar.de/Kreisjugendpflege.

- Werden für den VVN **andere oder eigene Vordrucke** eingereicht, **können** diese aus organisatorischen Gründen **nicht anerkannt werden**. Dies führt zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides. **Der errechnete Zuschuss wird dann nicht ausgezahlt** und ein eventuell gezahlter Vorschuss muss zurückerstattet werden.
- Wenn von dem bei der Beantragung der Maßnahme eingereichten Programm abgewichen worden ist, ist das tatsächlich durchgeführte Programm bei der Abrechnung der Maßnahme neu vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn nur unwesentlich vom Programm abgewichen wurde.
- Die Teilnahmeliste muss von Kindern unter 14 Jahren nicht unterschrieben werden.

- Wird der VN **nicht** fristgerecht eingereicht und Fristverlängerung **nicht beantragt** bzw. **nicht gewährt**, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- Wird die Zuwendung zweckwidrig verwendet, bleiben Widerruf bzw. die Änderung des Bewilligungsbescheides vorbehalten.

In gravierenden Fällen können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

- Zuschüsse der Kreisjugendpflege erfolgen ausschließlich bargeldlos und werden nicht auf Privatkonten überwiesen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.07.2016 außer Kraft.

Goslar, den 15.04.2021

Landrat Thomas Brych



Anlage 1

Verzeichnis der Antragsberechtigten Vereinigungen, Vereine und Verbände (Stand .2020):

A. Jugendvereinigungen, - vereine und - verbände

- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Dekanatsverband Braunschweig
- Deutsche Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Harzklubjugend)
- Evangelische Jugend – Propstei Bad Harzburg
- Evangelische Jugend – Propstei Gandersheim - Seesen
- Evangelische Jugend – Propstei Goslar
- Evangelische Jugend – Kirchenkreis Harzer Land
- Evangelische freikirchliche Jugend im Landkreis Goslar
- Gewerkschaftsjugend im DGB – Region Südniedersachsen - Harz
- Kreisjugendfeuerwehr im Landkreis Goslar
- Sozialistische Jugend Deutschlands (SJD) – Die Falken, Kreisverband Goslar □
Sportjugend im Kreissportbund Goslar e. V
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) – Jugend – Bezirk Braunschweig

B. Freie Träger der Jugendhilfe

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) – Kreisverband Region Harz e. V.
- Caritasverband für den Landkreis Goslar
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) – Kreisgruppe Goslar
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) – Kreisverband Goslar
- Diakonische Dienste Goslar
- Diakonisches Werk Bad Gandersheim - Seesen
- Diakonisches Werk Harzer Land □ Kreismusikschule Goslar e.V.
- Kunstkarussell e. V. Bad Harzburg
- THW-Jugend – OV Goslar
- Medicorps gAG Langelsheim

C. Spitzenverbände auf Kreisebene

- Kreisjugendring im Landkreis Goslar e. V. (falls vorhanden)
- AG Jugend- und Jugendsozialarbeit nach §78 SGB VIII im LK Goslar (falls vorhanden)

